

Fälligkeit der Beiträge 2015

Rechnungsabgrenzung zum Gesundheitsfonds
(nach § 23 Abs. 1 SGB IV)

Fälligkeit der Beitragsschuld

Spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird, müssen die Beiträge wertgestellt sein.

Wonach sind Beiträge zu bemessen?

Beiträge sind nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen.

Was ist mit verbleibenden Restbeträgen aus Vormonaten?

Sie sind mit der Beitragszahlung für den laufenden Monat zum drittletzten Bankarbeitstag fällig.

Bis wann ist der Beitragsnachweis zu übermitteln?

Spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird, müssen die Beiträge wertgestellt sein. Das sieht Paragraph 23 Abs. 1 SGB IV vor. Durch die Fälligkeit am drittletzten Bankarbeitstag des Monats ist der Zeitrahmen für die Berechnung der Beitragsschuld zeitlich sehr eingengt. Der Beitragsnachweis ist deshalb spätestens zwei Tage vor der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu übermitteln (§ 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Der Beitragsnachweis gilt daher als rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag (0.00 Uhr) des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann. Anderenfalls muss die voraussichtliche Beitragsschuld durch die Krankenkasse geschätzt werden (siehe § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Fälligkeitstermine im Jahr 2015

	Termine für den Beitragsnachweis *	Fälligkeitstag**
Januar	26.01.2015	28.01.2015
Februar	23.02.2015	25.02.2015
März	25.03.2015	27.03.2015
April	24.04.2015	28.04.2015
Mai	22.05.2015	27.05.2015
Juni	24.06.2015	26.06.2015
Juli	27.07.2015	29.07.2015
August	25.08.2015	27.08.2015
September	24.09.2015	28.09.2015
Oktober	26.10.2015	28.10.2015
November	24.11.2015	26.11.2015
Dezember	22.12.2015	28.12.2015

*Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis 24.00 Uhr eingereicht sein.

** Diese Termine sind mit den drittletzten Bankarbeitstagen der jeweiligen Monate identisch!
Der 24.12. und der 31.12. des Jahres sind keine Bankarbeitstage.



KKH Kaufmännische
Krankenkasse

Beispiel für die Übermittlung eines Beitragsnachweises spätestens am 23.01.:

Do.	Fr.	Sa.	So.	Mo.	Di.	Mi.
22.01.	23.01.	24.01.	25.01.	26.01.	27.01.	28.01.
Übermittlung Beitragsnachweis		(Keine Arbeitstage)		Lastschriftverarbeitung im Giroverkehr		Fälligkeit Beitrag

Wie ist die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld zu ermitteln?

Kein Abschlag

Die „Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld“ ist nicht als Abschlag zu verstehen.

Restbeitrag

Der fällige Restbeitrag ist so zu bemessen, dass er im Folgemonat so gering wie möglich bleibt.

Änderungen

Eingetretene Änderungen, wie bei der Anzahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie bei den Entgeltermittlungsgrundlagen und durch Aktualisierungen der Beitragsätze, sind zu berücksichtigen.

Variablen

Variable Entgeltbestandteile und Fehlzeiten sind einzubeziehen.

Mit der Fälligkeitsregelung wird ausschließlich auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten abgestellt. Bei Zahlung gleichbleibender Arbeitsentgelte stellt die endgültige Beitragsschuld die voraussichtliche Beitragsschuld dar.

- Die „Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld“ ist kein so genannter Abschlag.
- Sie ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt.
- Dies wird dadurch erreicht, dass das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und Beitragsätze aktualisiert wird.
- Variable Entgeltbestandteile und Fehlzeiten sind zu berücksichtigen.

Was ist bei der Nachberechnung zu beachten?

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist bei Arbeitgeber B beschäftigt. Dieser Arbeitgeber hat 200 Beschäftigte und rechnet mit neun Krankenkassen ab. Arbeitnehmer A ist bei Krankenkasse „X“ versichert. Die Krankenkasse gehört zu den neun Krankenkassen, an welche der Arbeitgeber B Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Arbeitnehmer A ist jedoch der einzige Arbeitnehmer, der bei Krankenkasse „X“ versichert ist.

Am 30.06.2015 scheidet der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber B aus. Da der Arbeitnehmer Stundenvergütung erhält, konnten die Beiträge für Juni 2015 zum Fälligkeitstag nur in Form der voraussichtlichen Beitragsschuld nachgewiesen und gezahlt werden.

Lösung:

Obwohl Arbeitnehmer A zum 30.06.2015 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist und weitere Arbeitnehmer des Betriebes bei dieser Krankenkasse nicht versichert sind, muss für Krankenkasse „X“ für Monat Juli noch ein Beitragsnachweis mit dem Restbetrag für den Monat Juni eingereicht werden. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind am 29.07.2015 fällig. Ein Korrekturbeitragsnachweis für den Monat Juni wird nicht erstellt.

In der **Abmeldung nach der DEÜV** ist als Ende der Beschäftigung der 30.06.2015 anzugeben. Bei der Angabe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fließt der volle Betrag des Arbeitsentgelts ein, für das im Juni und Juli die Beiträge bzw. Restbeiträge abgeführt wurden.

Wie ist bei einmaligem Arbeitsentgelt zu verfahren?

Fälligkeit: im Monat der Auszahlung

Beispiel:

Abrechnungsmonat April 2015 mit Zahlung eines Urlaubsgeldes **vor** Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Urlaubsgeldes am	24.04.2015
Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im April 2015	28.04.2015
Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt	21.04.2015

Lösung:

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes vor. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für April 2015 sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Urlaubsgeld entfallen würden.

Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt werden in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ausgezahlt wird.

Fälligkeit: im Monat der Auszahlung

Beispiel:

Abrechnungsmonat April 2015 mit Zahlung eines Urlaubsgeldes **nach** Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Urlaubsgeldes am	30.04.2015
Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im April 2015	28.04.2015
Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt	21.04.2015

Lösung:

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes vor. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für April 2015 sind die Beiträge, die auf das Urlaubsgeld entfallen werden, zu berücksichtigen, weil das Urlaubsgeld im April tatsächlich ausgezahlt wird.

Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

Anwendung der Vereinfachungsregelung

Voraussetzungen:

- Änderungen der Beitragsabrechnung durch regelmäßige Mitarbeiterwechsel oder
- die Zahlung variabler Entgeltbestandteile

Bei der Vereinfachungsregelung entspricht das aktuelle Beitragssoll dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats. Dazu kommen das Beitragssoll aus einer zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden

Monats sowie ein verbleibender Restbetrag bzw. der Ausgleich einer evtl. Überzahlung aus dem Vormonat.

Wichtig: Wird von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht, gilt sie gegenüber allen Einzugsstellen.

Regelmäßiger Mitarbeiterwechsel oder Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen sind die Voraussetzungen für eine Vereinfachungsregelung. Es reicht aus, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist.

Zu variablen Arbeitsentgeltbestandteilen gehören z. B.

- Vergütungen für Mehrarbeit,
- Zulagen,
- Zuschläge,
- Entgeltbestandteile, die erst nach Abrechnung bekannt werden.

Definition des Begriffes „regelmäßig“

Bevor die Vereinfachungsregelung angewendet wird, ist zunächst zu prüfen, ob eine Regelmäßigkeit im Sinne des Gesetzes nach § 23 Abs.1 Satz 3 SGB IV vorliegt. Von Regelmäßigkeit ist auszugehen, wenn in den letzten zwei Abrechnungen vor oder bei der Entgeltabrechnung Mitarbeiterwechsel oder variable Arbeitsentgelte zu berücksichtigen waren.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist weiterhin dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde.

Rechnungsabgrenzung zum Gesundheitsfonds

Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2009 dürfen auf Grund der Einführung des Gesundheitsfonds und der damit verbundenen Rechnungsabgrenzung nicht in den laufenden Beitragsnachweis aufgenommen werden.

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Hauptverwaltung
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
service@kkh.de
www.kkh.de